

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Emilio Notini

Schiessl Abscheider & AwSV Anlagen GmbH, Egart 1, 86920 Denklingen

hat vom **16.03.2026 bis 19.03.2026** an einem behördlich anerkannten Grundlehrgang zur Erlangung der Fachkunde

Betriebsbeauftragte(r) für Abfall **nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)**

der kenic GmbH, Linienstraße 130 in 10115 Berlin, erfolgreich teilgenommen.

Der Grundlehrgang vermittelt die Fachkundenkenntnisse für die Funktion eines Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der §§ 59 und 60 KrWG sowie § 9 AbfBeauftrV. Inhalt und Dauer des Lehrgangs entsprechen den rechtlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 AbfBeauftrV (siehe Folgeseite).

Der Lehrgang ist von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, 10179 Berlin, Geschäftszeichen: IB313-5942-3.1-88, bundesweit anerkannt (Wiederholungsanerkennungsbescheid vom 25.11.2024).

- Gültigkeit der Teilnahmebescheinigung gemäß AbfBeauftrV

18.03.2028

Zur Aufrechterhaltung der Fachkunde ist bis zum Ablauf der Gültigkeit ein Fortbildungslehrgang zu absolvieren.

Berlin, 19. März 2026




Michael Timm – Seminarleiter



In Kooperation mit BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.

I. Kenntnisse des Abfallrechts und der Abfalltechnik

1. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere
 - a) den Anwendungsbereich,
 - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
 - c) die Abfallhierarchie,
 - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfällen),
 - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
 - f) die Überlassungspflichten
 - g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
 - h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
 - i) die Beauftragung Dritter,
 - j) die Produktverantwortung,
 - k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,
 - l) die abfallrechtliche Überwachung,
 - m) die Register- und Nachweispflichten
 - n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
 - o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,
 - p) die Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben,
 - q) die Bußgeldvorschriften,
2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,
3. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere
 - a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und
 - b) das Batteriegesetz,
4. das Recht der Abfallverbringung,
5. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlaiden,
6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,
7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,
8. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,
9. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen
10. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum
 - a) Baurecht,
 - b) Immissionsschutzrecht,
 - c) Chemikalienrecht,
 - d) Wasserrecht,
 - e) Bodenschutzrecht und
 - f) Seuchen- und Hygienerecht,
11. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,
12. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,
13. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen,
14. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,
15. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
16. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
17. anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

II Kenntnisse über die Pflichten und Rechte des Abfallbeauftragten

1. die Pflichten des Abfallbeauftragten, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften,
 - a) die Information der Betriebsangehörigen über Belange der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und Vorschläge zur Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren sowie zur Herstellung umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse,
 - c) die Erstellung eines jährlichen, schriftlichen Berichtes an den zur Bestellung Verpflichteten über die nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen,
 - d) Optimierungspotenziale bei Abfällen: Reduzierung und Entsorgungskosten durch Methoden zur kostenoptimalen Abfallwirtschaft,
2. die Rechte des Abfallbeauftragten, insbesondere
 - a) das Vortragsrecht,
 - b) das Benachteiligungsverbot und den Kündigungsschutz,
3. das Verfahren zur Bestellung von Abfallbeauftragten.